

**Satzung der Stadt Grevesmühlen  
zur Kindertagesförderung  
(Benutzungssatzung KITA)  
vom 02.05.2017**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.04.2017 nachfolgende Satzung zur Kindertagesförderung erlassen:

**§ 1  
Träger, Rechtsform, Grundsätze**

- (1) Die Stadt Grevesmühlen unterhält folgende öffentlich-rechtliche Kindertageseinrichtung (Kita):
- (2) Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten“, Am Lustgarten 24 – 26, in 23936 Grevesmühlen.
- (3) In der Kinderkrippe werden Kinder ab dem 3. Monat bis zum Beginn des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gefördert.
- (4) Im Kindergarten werden Kinder vom Beginn des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt gefördert.
- (5) Im Hort werden Kinder vom Schuleintritt bis zum Ende der Grundschule gefördert.
- (6) Eine Förderung von Tagespflegeverhältnissen erfolgt durch die Stadt Grevesmühlen nach § 6 KiföG M-V i.V.m. § 3 Abschnitt D der Richtlinien des Landkreises Nordwestmecklenburgs zur Ausgestaltung des KiföG M- V.
- (7) Eine stundenweise Betreuung ist in der Kinderkrippe, im Kindergarten und im Hort als Gastkind möglich. Über die Bewilligung einer stundenweisen Betreuung entscheidet die Leiterin entsprechend den vorhandenen Platzkapazitäten und personellen Möglichkeiten.
- (8) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden mittels Bescheid Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.
- (9) Es gilt die erlassene Hausordnung für die Einrichtung.

## **§ 2 Aufnahme des Kindes**

- (1) Bei Bestätigung des objektiven Bedarfes durch den Landkreis Nordwestmecklenburg können Personensorgeberechtigte bei der Stadt Grevesmühlen eine Betreuung in der städtischen Kita beantragen. Im Rahmen der Platzkapazität der Einrichtung wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die den Beginn der Betreuung und die tägliche Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes festlegt.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. des Monats.
- (3) Die Personensorgeberechtigten müssen vor Aufnahme des Kindes grundsätzlich beibringen:
  - den Bescheid bzw. Änderungsbescheid des Landkreises Nordwestmecklenburgs zum Nachweis des Anspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung,
  - die von ihnen unterzeichnete Betreuungsvereinbarung,
  - eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als eine Woche) über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch einer Kindertageseinrichtung, einschließlich der Nachweise über den Erhalt der letzten Impfung und der letzten U- Untersuchung,
  - die Bestätigung der zuständigen Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, über die anteilige finanzielle Beteiligung an den Kosten des Betreuungsplatzes der betreffenden Kindertageseinrichtung.
- (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Erkrankung oder Ungezieferbefall ist grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Besondere, beim Kind oder in der Familie, auftretende ansteckende Krankheiten sind der Kita-Leitung sofort zu melden.
- (5) In der Kita werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Der Träger behält sich vor, in Abstimmung mit der Kita-Leitung, im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten eine andere Vereinbarung zu treffen.

## **§ 3 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Änderungen bzw. Abmeldungen erfolgen in schriftlicher Form.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende die Änderung oder die Aufhebung der Betreuungsvereinbarung beantragen. Abweichungen sind nur bei zeitgleicher Neubelegung des Platzes möglich.

- (3) Die Stadt Grevesmühlen kann die Betreuungsvereinbarung aus besonderen Gründen ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn:
- a) die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihre fälligen Elternbeiträge nicht entrichten, bzw. ein Rückstand in Höhe des zweifachen Monatsgebührensatzes besteht;
  - b) das Kind wiederholt nach Anmahnung durch die Kitaleitung nicht pünktlich abgeholt wird;
  - c) das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann;
  - d) wenn das Kind mit Ungeziefer behaftet ist und dieser Zustand trotz Hinweises und Hilfe der Einrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Personensorgeberechtigten nicht beseitigt wird;
  - e) wenn die Verpflegung des Kindes während des Kitabesuches durch die Personensorgeberechtigten nicht gesichert wird;
  - f) die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden.

#### **§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten**

##### **(1) Regelöffnungszeiten:**

Die Kita „Am Lustgarten“ bietet grundsätzlich Ganz- und Teilzeitplätze von montags bis freitags an für:

|                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|
| Krippe und Kindergarten: | von 6:30 bis 16:30 Uhr   |
| Hort:                    | von 11:10 bis 17:10 Uhr. |

Bedarfsorientierung und Flexibilisierung in der Kinderbetreuung realisiert der Kita-Träger gemäß §§ 4; 5 und 21 KiföG M-V mit zusätzlichen Angeboten, flexiblen Regelungen und einem differenzierten, leistungsgerechten Beitragssystem.

##### **(2) Individuell erhöhte Betreuungszeiten an Schultagen:**

Nach § 21 Abs. 4 KiföG M-V haben die Eltern die Mehrkosten in der Kita zu tragen, die sich aus einer längeren Verweildauer der Kinder über die regelmäßige Öffnungszeit nach Absatz 1 oder bei der Hortförderung in Schulferien wegen des Wegfalls der Unterrichtszeiten nach § 5 Abs. 3 KiföG M-V ergeben.

Demzufolge sind erhöhte Betreuungszeiten als Zusatzleistungen nach individuellem Bedarf von Eltern einzeln buchbar und extra zu bezahlen. Das Angebot umfasst:

|                                   |                               |
|-----------------------------------|-------------------------------|
| Betreuung vor Unterrichtsbeginn:  | von 6:30 bis 7:30 Uhr         |
| Betreuung nach Regelöffnungszeit: | von 16:30/17:10 bis 18:00 Uhr |

Zur Gewährleistung der Personalbereitstellung erfolgt die Buchung dieser Zusatzleistungen mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung. Bei individueller Bedarfsänderung wird eine neue Betreuungsvereinbarung mit den Eltern abgeschlossen.

### **(3) Individuell erhöhte Betreuungszeiten in Schulferien:**

In Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen wird im Hort eine Regelöffnungszeit montags bis freitags von 7:30 - 15:30 Uhr festgelegt. Der Beginn der Betreuung ist von den Sorgeberechtigten zwischen 7:30 und 9:30 Uhr wählbar. Erhöhte Betreuungszeiten nach 3 bzw. 6 Stunden sind als Zusatzleistungen nach individuellem Bedarf von Eltern einzeln buchbar und extra zu bezahlen.

Wegen des Wegfalls der Unterrichtszeiten bietet die Kita als Zusatzleistung erweiterte Betreuungszeiten von montags bis freitags wie folgt an:

Hort: 6:30 – 7:30 Uhr und 15:30 -18:00 Uhr.

- (4) Veränderungen der Öffnungszeit legt der Träger unter Einbeziehung des Elternrates nach bestehendem Bedarf fest.
- (5) Die Kindertageseinrichtung ist im Kalenderjahr für Krippe und Kindergarten in der 4. – 6. Woche der Sommerferien und für die gesamte Einrichtung am Freitag nach „Christi Himmelfahrt“ sowie vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines Jahres geschlossen. In den Betriebsferien kann eine Bedarfsgruppe für die Betreuung von Krippen- und Kindergartenkindern eingerichtet werden. Die Einrichtung kann in Abstimmung mit dem Elternrat auch an so genannten „Brückentagen“ geschlossen werden. Die Schließzeiten der Einrichtung werden mindestens acht Wochen vorher bekannt gegeben.
- (6) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung richtet sich nach den §§ 4 und 5 des KiföG M-V.

## **§ 5 Gastkinder**

- (1) Gastkinder, sind Besucherkinder, die die Einrichtung stundenweise besuchen können, wenn es die Situation hinsichtlich der Platz- und Personalauslastung der Einrichtung erlaubt.
- (2) Für Gastkinder ist eine vereinfachte und befristete Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

## § 6 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieher und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder eine bevollmächtigte Person. Besucht das Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Erzieher und endet beim Verabschieden von den Erziehern.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Einrichtung abgegeben haben.
- (3) Soll das Kind von einer anderen nicht sorgeberechtigten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine Vollmacht für diese Person schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Dies gilt für die Hortkinder auch auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung.
- (5) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme bei unvorhersehbaren Gegebenheiten mit den Personensorgeberechtigten ist jede Änderung (Anschrift, Telefon usw.) der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die in Folge einer unterlassenen Mitteilung entstehen, haftet der Träger nicht.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung vom 07.05.2013 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 02.05.2017

  
Lars Prahler  
Bürgermeister



